

Antrag

**der Abgeordneten Olga Fritzsche, Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus,
Dr. Carola Ensslen, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Cansu Özdemir,
Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

**Betr.: Entkriminalisierung rettet Leben: Arbeit der Drogenkonsumräume
rechtssicher gestalten**

Am 27. Mai 1994 hat bundesweit der erste Drogenkonsumraum in Hamburg geöffnet und sich seither als Gesundheits-, Überlebens- und Ausstiegshilfe für Drogengebraucher*innen bewährt. Drogenkonsumräume sind ein niedrighschwelliges Hilfsangebot, das beispielsweise durch die Ausgabe von sterilen Spritzen das Risiko des Konsums mindert, Überdosierungen und Notfälle auffängt und durch niedrighschwellige und akzeptanzorientierte Kontaktmöglichkeiten den Zugang in weiterführende Hilfsangebote sowie gesundheitliche und psychosoziale Unterstützung ermöglicht. Darüber hinaus tragen sie dazu bei, dem Drogenkonsum im öffentlichen Raum und Szeneansammlungen entgegenzuwirken. Demnach hat die Einrichtung von Drogenkonsumräumen auch ordnungspolitische Ziele, sodass sie sich immer im Spannungsfeld Ordnungspolitik und Hilfe bewegen.

Den rechtlichen Rahmen für die Einrichtung und den Betrieb von Drogenkonsumräumen in Deutschland bildet das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) sowie Rechtsverordnungen der jeweiligen Länder. Aber auch nach 30 Jahren Drogenkonsumräumen erscheint die rechtliche Lage paradox: So sind die Abgabe, der Erwerb und der Besitz illegaler Drogen verboten, der Betrieb von Drogenkonsumräumen und der dort stattfindende Konsum illegaler Substanzen nicht. Zudem sind die Betreiber*innen von Drogenkonsumräumen explizit dazu aufgefordert, Straftaten, auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtungen, gemäß § 10a BtMG zu verhindern und mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen örtlichen Behörden zusammenzuarbeiten. Dieser widersprüchliche Rechtsrahmen hat enorme Auswirkungen auf Konsument*innen und Mitarbeiter*innen der Drogenkonsumräume. Weil Einrichtungen den gemeinsamen Konsum und die Unterstützung beim Konsum durch andere Konsumierende unterbinden müssen, sind sie angehalten, die Konsument*innen der Einrichtung zu verweisen. Dies führt wiederum dazu, dass sich viele Drogengebraucher*innen vor den Drogenkonsumräumen aufhalten, Konsum im öffentlichen Raum beziehungsweise im unmittelbaren Umfeld der Einrichtungen stattfindet und so das eigentliche Ziel von Drogenkonsumräumen, nämlich die Risiken des Konsums zu mindern, konterkariert. Gleichzeitig sind die Ansammlung von Drogengebraucher*innen vor den Hilfseinrichtungen sowie die offene Drogenszene immer wieder Anlass für politische Debatten. Durch die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und der Hamburger Rechtsverordnung könnten Konsument*innen und Mitarbeiter*innen entlastet und zugleich Ansammlungen und Konsum im Umfeld der Einrichtungen reduziert werden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. sich auf Bundesebene für die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes dahin gehend einzusetzen, dass Beihilfe zum Konsum und die Abgabe von geringen Mengen illegaler Substanzen zum Eigengebrauch und unmittelbaren Konsum in Drogenkonsumräumen entkriminalisiert werden,
2. ferner die Hamburger Verordnung über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen vom 25. April 2000 dahin gehend zu ändern, dass Beihilfe zum Konsum und die Abgabe von geringen Mengen illegaler Substanzen zum Eigengebrauch und unmittelbaren Konsum in Drogenkonsumräumen entkriminalisiert werden,
3. der Bürgerschaft über den Stand der Umsetzung bis zum 31.10.24 zu berichten.